

# **Niederschrift über die öffentliche Sitzung des Gemeinderates Adlkofen vom 04.07.2022**

**Nr. 29**

Die Vorsitzende erklärt die anberaumte Sitzung um 19:30 Uhr für eröffnet. Sie stellt fest, dass sämtliche Mitglieder ordnungsgemäß geladen wurden, und dass Zeit, Ort und Tagesordnung für die Sitzung gemäß Art. 52 GO ortsüblich bekanntgemacht worden sind.

Von den 17 Gemeinderatsmitgliedern sind 11 anwesend; der Gemeinderat ist somit nach Art. 47 Abs. 2 u. 3 GO beschlussfähig.

Einwände gegen die Tagesordnung werden nicht erhoben. Sodann tritt die Vorsitzende in die Tagesordnung ein.

## **Öffentlicher Teil:**

1. Bauanträge  
Zum Zeitpunkt der Ladung lagen keine Bauanträge vor.
2. Vergabeentscheidungen  
- Tiefbauarbeiten Gehweg Frauenberger Straße
3. Gestaltung Zufahrt zum Gewerbegebiet Setzensack
4. Erlass einer Spielplatzsatzung
5. Neufassung der Kindertagesstättensatzung
6. Ausschussneubesetzungen Umbesetzung Fraktion Bündnis90 / Die Grünen
7. Bekanntgabe von Eilentscheidungen
8. Genehmigung der Niederschrift der öffentlichen Sitzung des Gemeinderates vom 20.06.2022
9. Annahme von Spenden
10. Bekanntgabe von Beschlüssen, deren Geheimhaltungsgrund entfallen ist
11. Informationen

## 12. Wünsche und Anfragen

### 1. Bauanträge

Zum Zeitpunkt der Ladung lagen keine Bauanträge vor.

Bauantrag, Öd 1, Errichtung behindertengerechtes Wohnhaus mit Einliegerwohnung für Pflegekraft

Der Bauplan wurde im GR-Login eingestellt.

Bpl. Nr. 038-2022

<b>Bauort:</b>	<b>Öd 1</b>
<b>Fl Nr. Gemarkung</b>	<b>349/3 Gemarkung Adlkofen</b>
<b>Bebauungsplan/Satzung</b>	--
<b>Vorhaben</b>	<b>Errichtung behindertengerechtes Wohnhaus mit Einliegerwohnung für Pflegekraft</b>
<b>Abweichungen</b>	--

Lageplan Neubau

### **BESCHLUSS Nr. 659:**

Das gemeindliche Einvernehmen wird erteilt.

**ABSTIMMUNG: 11 : 0** (einstimmig)

## **2. Vergabeentscheidungen**

### **- Tiefbauarbeiten Gehweg Frauenberger Straße**

Es erfolgte eine beschränkte Ausschreibung unter Beteiligung von 10 Firmen. 5 Angebote sind eingegangen. Nach Vergabevorschlag des Ing.Büros ILS Lichtenecker u. Spagl GmbH ergeben sich folgende Zahlen:

Niedrigstbietende Firma: Fa. Josef Hübl, 84149 Velden, Angebotssumme brutto 159.364,03 €  
Mehrkosten gegenüber Kostenberechnung: 14.364,03 €  
Differenz zum nächsten Bieter: 6.530,02 €

### **BESCHLUSS Nr. 660:**

Die Erste Bürgermeisterin wird mit dem Abschluss eines Bauvertrages mit der Firma Josef Hübl, 84149 Velden, beauftragt und bevollmächtigt.

**ABSTIMMUNG: 11 : 0** (einstimmig)

### **3. Gestaltung Zufahrt zum Gewerbegebiet Setzensack**

Der Verkehr, v.a. der Schwerlastverkehr, im Gewerbegebiet Setzensack nimmt massiv zu. Dies führt zu einer erheblichen Verkehrsbelastung in der Ortschaft auch an der Schule vorbei. Erste Bürgermeisterin Maurer schlägt eine Gestaltung mit Verkehrshindernissen vor:



Von den Gemeinderatsmitgliedern wurden folgende Maßnahmen vorgeschlagen:

- verstärkte Kontrollen
- flexible Pflanztröge
- Schwellen (evtl. lärmintensiv)
- rechts vor links

Frau Bürgermeisterin wird in der Verkehrsschau mit der Polizei besprechen, welche Maßnahmen für sinnvoll erachtet werden.

#### **4. Erlass einer Spielplatzsatzung**

Es wird vorgeschlagen, von der Ermächtigungsmöglichkeit des Art. 81 Abs. 1 Nr. 3 BayBO Gebrauch zu machen und eine Spielplatzsatzung zu erlassen. Bei Bauvorhaben mit mindestens drei Wohnungen sollte künftig entweder ein Spielplatz auf dem Grundstück oder ein Ablösebetrag verlangt werden. Der Text orientiert sich an – deutlich regelungsintensiveren – Satzungen der Stadt Nürnberg und der Stadt Neuburg a.d. Donau.

Wortlaut Art. 7 Abs. 3 BayBO:

Gesetzespersönlichkeit wird empfohlen, hinsichtlich ihrer Gebäude und Zugewinnungen demnach entsprechend Satz. 1 zu verhalten.

(3) <sup>1</sup>Bei der Errichtung von Gebäuden mit mehr als drei Wohnungen ist ein ausreichend großer Kinderspielplatz anzulegen. <sup>2</sup> Art. 47 Abs. 3 gilt entsprechend. <sup>3</sup>Die Gemeinde hat den Geldbetrag für die Ablösung von Kinderspielplätzen für die Herstellung oder Unterhaltung einer örtlichen Kinder- oder Jugendfreizeiteinrichtung zu verwenden.

Die vorgeschlagenen Regelungen erscheinen zur Erreichung des Satzungszwecks ausreichend.

#### **BESCHLUSS Nr. 661:**

### **SATZUNG**

#### **über die Herstellung von Kinderspielplätzen im Bereich der Gemeinde Adlkofen (Spielplatzsatzung)**

Auf Grund der Artikel 81 Absatz 1 Nummer 3 in Verbindung mit Art. 7 Abs. 3 der Bayer. Bauordnung (BayBO) in der zum Zeitpunkt des Satzungsbeschlusses am 04.07.2022 gültigen Fassung erlässt die Gemeinde Adlkofen folgende

#### **Satzung:**

##### **§ 1 Geltungsbereich**

(1) Die Satzung gilt für das Gebiet der Gemeinde Adlkofen mit Ausnahme des Außenbereichs (§ 35 BauGB) und der Gemeindegebiete, für die rechtsgültige Bebauungspläne mit abweichenden Festsetzungen gelten. Ein der Satzung entsprechender Zustand ist auf Dauer zu erhalten.

(2) Diese Satzung gilt für Kinderspielplätze sowie deren Nachweis und die Erfüllung der Verpflichtung gemäß Art. 7 Abs. 3 BayBO.

##### **§ 2 Zielsetzung und Zweck der Satzung**

(1) Diese Satzung bezweckt, die Schaffung der nach den Vorschriften der Bayerischen Bauordnung erforderlichen Kinderspielplätze sicherzustellen. Ebenso sollen deren angemessene Gestaltung, Dimensionierung und Begrünung geregelt sowie deren dauerhafter Erhalt gesichert werden.

(2) Aufgrund dieser Satzung soll in begründeten Fällen auch die Ablöse eines erforderlichen Kinderspielplatzes ermöglicht werden.

### **§ 3 Größe und Ausstattung der Kinderspielplätze**

(1) Die Größe der nach Art. 7 Abs. 3 BayBO herzustellenden Kinderspielplätze ist anhand der Gesamtwohnfläche zu ermitteln. Je angefangene 25 m<sup>2</sup> Wohnfläche sind 5 m<sup>2</sup> Kinderspielplatzfläche nachzuweisen. Die Mindestgröße pro Kinderspielplatz beträgt 40 m<sup>2</sup>. Bei der Ermittlung der Gesamtwohnfläche werden Wohnungen nicht angesetzt, für die ein Kinderspielplatz wegen der Art der Wohnung nicht erforderlich ist. Hierzu zählen insbesondere Wohnungen unter 30 m<sup>2</sup> Wohnfläche, Altenwohnheime oder geförderte Altenwohnungen.

(2) Kinderspielplätze sollen von Bäumen beschattet, windgeschützt und gegen öffentliche Verkehrsflächen sowie andere Anlagen wie Stellplätze ausreichend abgeschirmt angelegt werden. Sie müssen gefahrlos und barrierefrei erreichbar und nutzbar sein.

(3) Kinderspielplätze müssen für Kinder bis zwölf Jahren geeignet und dementsprechend ausgestattet und in jederzeit verkehrssicherem Zustand erhalten sein. Als Spielfunktionen kommen insbesondere in Betracht

- Sandkasten
- Rutschen
- Wippen
- Schaukeln
- Klettergeräte.

(4) Kinderspielplätze sind als Rasenfläche mit Sträuchern oder Bäumen zu gestalten.

(5) Die Kinderspielplätze sollen eine gute Aufenthaltsqualität für die Hausbewohner sicherstellen, auch wenn zeitweise keine Kinder in den Häusern leben sollten.

(6) Kinderspielplätze sind regelmäßig auf dem Baugrundstück selbst oder im Umkreis von 100 m (in diesem Fall mit dinglicher Sicherung zugunsten der Gemeinde) herzustellen. Die Fertigstellung muss bis zur Bezugsfertigkeit erfolgen.

### **§ 4 Ablöse**

(1) Kann der Bauherr die Errichtungsverpflichtung nicht selbst erfüllen, kann eine Spielplatzablöse durch die Gemeinde erfolgen. Hierzu ist vor Erteilung der Baugenehmigung bzw. Genehmigungsfreistellung eine schriftliche Ablösevereinbarung erforderlich. Ein Rechtsanspruch auf Ablöse besteht nicht.

(2) Der Ablösebetrag beträgt 7.000 Euro bis 40 qm notwendige Spielplatzfläche plus 100 Euro für jeden weiteren qm. Der Ablösebetrag ist für die Herstellung oder Unterhaltung örtlicher Spielplätze oder Kinder- oder Jugendfreizeiteinrichtungen zu verwenden.

### **§ 5 Abweichungen**

Von den Vorschriften der Satzung können Abweichungen nach Art. 63 BayBO von der Bauaufsichtsbehörde im Einvernehmen mit der Gemeinde Adlkofen genehmigt werden. Bei Vorhaben im Genehmigungsfreistellungsverfahren trifft die Entscheidung die Gemeinde.

### **§ 6 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01.08.2022 in Kraft.

## **ABSTIMMUNG: 10 : 1**

### **5. Neufassung der Kindertagesstättensatzung**

Änderungsvorschläge sind rot angedruckt. Die vorgeschlagenen Änderungen ergehen nach Abstimmung mit der Kindertagesstättenleitung.

#### **BESCHLUSS Nr. 662:**

Die Gemeinde Adlkofen erlässt aufgrund der Art. 23 und 24 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der zum Zeitpunkt des Satzungsbeschlusses am **04.07.2022** gültigen Fassung folgende

## **Satzung über den Betrieb und die Benutzung der Gemeindekindertagesstätte der Gemeinde Adlkofen (Kindertagesstättensatzung)**

### **Abschnitt 1 – Allgemeine Regelungen für die Gemeindekindertagesstätte**

#### **§ 1 Trägerschaft und Rechtsform**

- (1) Der Gemeinde Adlkofen ist Träger einer Kindertagesstätte mit folgenden Einrichtungen:
  - a) Gemeindekinderkrippe
  - b) Gemeindekindergarten.
- (2) Die Kindertagesstätte wird als öffentliche Einrichtung im Sinne der GO betrieben. Die Verwaltungs- und Kassengeschäfte der Kindertagesstätte obliegen der Gemeinde Adlkofen. Für den inneren Betrieb der Kindertagesstätte ist die Kindertagesstättenleitung zuständig und verantwortlich.

#### **§ 2 Aufgaben, Elternzusammenarbeit, Kindertagesstättenjahr**

- (1) Die Gemeindekinderkrippe ist eine Einrichtung für Kinder von Beginn des 1. Lebensjahres bis zum Erreichen des 3. Lebensjahres (Art. 2 Abs. 1 S. 2 Nr. 1 BayKiBiG).

- (2) Der Gemeindekindergarten ist eine Einrichtung im vorschulischen Bereich. Er dient der Erziehung und Bildung der Kinder vom vollendeten 3. Lebensjahr bis zum Beginn der Schulpflicht (Art. 2 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 BayKiBiG).
- (3) Zur Förderung der Zusammenarbeit zwischen Träger und Eltern wird für jede Einrichtung jährlich aus den Reihen der Personensorgeberechtigten ein Elternbeirat gewählt.
- (4) Eine wirkungsvolle Bildungs- und Erziehungsarbeit hängt entscheidend von der verständnisvollen Mitarbeit und Mitwirkung der Eltern ab. Diese sollen daher regelmäßig die Elternabende besuchen und auch die Möglichkeit der Elterngespräche wahrzunehmen.
- (5) Das Kindertagesstättenjahr beginnt jeweils am 01. September und endet jeweils am darauf folgenden 31. August.
- (6) An 30 Tagen im Jahr bleibt die Kindertagesstätte geschlossen. Weitere Schließzeiten aus betrieblichen Notwendigkeiten behält sich die Gemeinde Adlkofen ausdrücklich vor. Daneben bleiben bis zu 5 Schließtage für Veranstaltungen (z.B. für Fortbildung) vorbehalten.

### **§ 3 Allgemeine Aufnahmebestimmungen**

- (1) Die erstmalige Aufnahme in die Kindertagesstätte setzt die Anmeldung durch den Personensorgeberechtigten nach der jeweils geltenden Gebührensatzung voraus. Der Anmeldende ist verpflichtet, bei der Anmeldung die erforderlichen Angaben zur Person des aufzunehmenden Kindes und des Personensorgeberechtigten zu machen und auf Verlangen Nachweise vorzulegen. Bei der Anmeldung ist die gewünschte Betreuungszeit anzugeben. Bei der Anmeldung ist eine kinderärztliche Untersuchung (altersentsprechende Früherkennungsuntersuchung) nachzuweisen.
- (2) Die Aufnahme in der Kindertagesstätte erfolgt im Rahmen der verfügbaren Plätze. Sind nicht genügend Plätze verfügbar, wird eine Auswahl nach folgenden Dringlichkeitsstufen getroffen:
  - a) Kinder, die im Gebiet der Gemeinde Adlkofen wohnen,
  - b) Kinder, deren Mutter bzw. Vater alleinstehend und berufstätig ist,
  - c) Kinder, deren Familie sich in einer besonderen Notlage befindet,
  - d) Kinder, die im Interesse einer sozialen Integration der Betreuung in einer Kindertageseinrichtung bedürfen,
  - e) Kinder, deren Eltern beide berufstätig sind (**Nachweis erforderlich**).
- (3) Die Aufnahme von nicht im Gebiet der Gemeinde wohnenden Kindern kann unter Einhaltung einer angemessenen Frist widerrufen werden, wenn der Platz für ein im Gebiet der Gemeinde wohnendes Kind benötigt wird.
- (4) Nicht aufgenommene Kinder werden auf Antrag in eine Vormerkliste eingetragen. Bei frei werdenden Plätzen erfolgt die Reihenfolge ihrer Aufnahme nach der Dringlichkeitsstufe nach Absatz 2.
- (5) Die Anmeldung erfolgt jeweils im Frühjahr für das kommende Kindertagesstättenjahr. Vom genauen Zeitpunkt der Anmeldestermine werden die Personensorgeberechtigten alljährlich durch ortsübliche Bekanntmachungen in Kenntnis gesetzt. Eine spätere Anmeldung ist möglich. Sie kann jedoch nur dann Berücksichtigung finden, soweit die Plätze noch nicht vergeben sind.

- (6) Für Kinder, die mindestens ein Jahr alt sind, muss ein Nachweis zur Masernimmunität vorgelegt werden.

#### **§ 4 Abwesenheitszeiten/ Krankheit des Kindes**

- (1) Das Fernbleiben eines Kindes ist der Kindertagesstättenleitung im Laufe der 1. Stunde der Kernzeit des ersten Fehltages bekannt zu geben; dabei soll auch der Grund für das Fernbleiben angegeben werden.
- (2) Ein Kind muss vorübergehend vom Besuch der Kindertagesstätte ausgeschlossen werden, wenn der Verdacht besteht, dass es an einer ansteckenden Krankheit leidet bzw. ernsthaft erkrankt ist. Bei einer ansteckenden Krankheit ist die Kindertagesstätte vom Personensorgeberechtigten unverzüglich zu benachrichtigen; in diesem Fall kann verlangt werden, dass die Gesundung durch Bescheinigung des behandelnden Arztes oder des Gesundheitsamtes nachgewiesen wird.
- (3) Absatz 2 gilt entsprechend, wenn ein Mitglied der Wohngemeinschaft des Kindes an einer ansteckenden Krankheit leidet.

#### **§ 5 Ausschluss**

Die Gemeinde kann vom weiteren Besuch der Kindertagesstätte ausschließen:

- a) Kinder, die durch ihr Verhalten den Kindertagesstättenbetrieb ernsthaft stören,
- b) Kinder, für die die Benutzungsgebühr trotz Mahnung nicht oder wiederholt nicht rechtzeitig entrichtet wird,
- c) Kinder, die innerhalb von drei Monaten insgesamt über 5 Tage unentschuldig fehlen
- d) Kinder, bei denen wiederholt und trotz Mahnung festgelegte Bring-, Hol- oder Kernzeiten nicht eingehalten werden oder die gebuchten Betreuungszeiten überschritten werden.

#### **§ 6 Kündigung durch Personensorgeberechtigte**

Die Kündigung durch Personensorgeberechtigte ist jeweils zum Monatsende unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von zwei Wochen zulässig. Die Kündigung bedarf der Schriftform.

#### **§ 7 Ordnungsvorschriften**

- (1) Ein Anspruch auf Besuch einer bestimmten Gruppe der Kindertagesstätte besteht nicht. Die Kindertagesstättenleitung kann auch während des Kindertagesstättenjahres aus organisatorischen Gründen die Gruppeneinteilung verändern.
- (2) Auf dem gesamten Gelände der Kindertagesstätten herrscht Rauchverbot. Dies gilt auch bei Veranstaltungen außerhalb der Öffnungszeiten.

#### **§ 8 Kindergartenferien**

Die Ferien der Kindertagesstätte werden von der Kindergartenleitung jeweils rechtzeitig bekannt gegeben.

#### **§ 9 Benutzungsgebühren**

Für die Benutzung der Gemeindecindertagesstätten werden Benutzungsgebühren nach der jeweils geltenden Gebührensatzung erhoben.



## **Abschnitt 2 – Gemeindegrippe**

### **§ 10 Besondere Aufnahmevorschriften**

Die Aufnahme in die Krippe erfolgt regelmäßig auf Probe. Die Probezeit beträgt acht Wochen. Innerhalb der Probezeit ist beiderseits eine jederzeitige Kündigung möglich.

### **§ 11 Öffnungs- und Betreuungszeiten**

- (1) Die Öffnungszeiten werden wie folgt festgesetzt:  
Montag bis Donnerstag je 7.00 bis 17.00 Uhr,  
Freitag je 7.00 bis 16.00 Uhr.
- (2) Die Krippe übernimmt die Betreuung des Kindes für die gebuchten Betreuungszeiten.

Die Buchung der Betreuungszeiten kann zu folgenden Beginnzeiten erfolgen:

- 7.00 Uhr
- 7.30 Uhr
- 8.00 Uhr
- 8.30 Uhr
- 12.30 Uhr.

Ein Bringen oder Holen der Kinder während der Kernzeiten ist nicht möglich. Die Kernzeiten werden wie folgt festgelegt: 8.30 – 12.00 Uhr sowie 12.30 bis 14.00 Uhr.

- (3) Die Krippe übernimmt die Betreuung des Kindes für die gebuchte Betreuungszeit. Die Buchungszeit muss mindestens 12 Wochenstunden betragen und kann auf 3 oder 5 zusammenhängende Tage aufgeteilt werden. Folgende Betreuungszeiten sind möglich:
  - täglich über 2 bis zu 3 Stunden
  - täglich über 3 bis zu 4 Stunden
  - täglich über 4 bis zu 5 Stunden
  - täglich über 5 bis zu 6 Stunden
  - täglich über 6 bis zu 7 Stunden
  - täglich über 7 bis zu 8 Stunden
  - täglich über 8 bis zu 9 Stunden.
- (4) Ab Vollendung des dritten Lebensjahres des Kindes läuft die Betreuung zum 31. August des jeweiligen Jahres aus.

### **§ 12 Änderungsbuchungen**

Änderungsbuchungen sind im Rahmen der verfügbaren Kapazitäten und mit Zustimmung der Krippenleitung bis zum 23. Tag des laufenden Monats jeweils zum nächsten Monatsersten möglich.

### **§ 13 Mittagessen**

Für Krippenkinder besteht gegen Gebühr die Möglichkeit der Teilnahme am Mittagessen. Bei gebuchten Betreuungszeiten mit mehr als 5 Stunden täglich ist die Teilnahme verpflichtend.

## § 14 Ordnungsvorschriften

Die Krippenleitung ist – von allen Personensorgeberechtigten unterzeichnet - schriftlich darüber zu unterrichten, wer zum Abholen des Kindes berechtigt ist. Es dürfen nur volljährige Berechtigte benannt werden. Die Beaufsichtigung der Kinder durch das Krippenpersonal erstreckt sich nur bis zu den festgelegten und bekannt gegebenen Schlusszeiten.

### **Abschnitt 3 – Gemeindekindergarten**

## § 15 Besondere Aufnahmebestimmungen

- (1) In den Kindergarten werden Kinder aufgenommen, die das 3. Lebensjahr vollendet haben. Soweit Kinder das 3. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, kann die Aufnahme bei Erfüllung der sonstigen Voraussetzungen von der Kindergartenleitung im Rahmen der verfügbaren Kapazitäten zugelassen werden.

## § 15 Besuchszeiten, Buchung

- (1) Die Besuchszeiten werden wie folgt festgelegt:  
Der Kindergarten ist montags bis donnerstags von 7.00 bis 17.00 und freitags von 7.00 bis 16.00 Uhr geöffnet. Innerhalb dieses Zeitrahmens können wahlweise folgende tägliche durchschnittliche Betreuungszeiten gebucht werden:
  - über 4 bis zu 5 Stunden
  - über 5 bis zu 6 Stunden
  - über 6 bis zu 7 Stunden
  - über 7 bis zu 8 Stunden
  - über 8 bis zu 9 Stunden
  - ~~— über 9 bis zu 10 Stunden.~~

Die Buchung dieser Betreuungszeiten kann zu folgenden Beginnzeiten erfolgen:

- 7.00 Uhr
  - 7.30 Uhr
  - 8.00 Uhr
  - 12.30 Uhr.
- (2) Änderungsbuchungen zu Buchungszeiten und Mittagessen sind im Rahmen der verfügbaren Kapazitäten bis zum 23. Tag des laufenden Monats jeweils zum nächsten Monattersten möglich; in diesem Fall ist unter Umständen ein Wechsel der besuchten Gruppe erforderlich.
  - (3) Am Kindergarten kann gegen Gebühr ein tägliches Mittagessen gebucht werden. ~~Buchungen von Betreuungszeiten über 14.00 Uhr hinaus sind nur bei gleichzeitiger Buchung des Mittagessens möglich.~~ Die Buchung des Mittagessens ist nur im Rahmen der vorhandenen Kapazitäten möglich. Soweit die Anmeldungen zum Mittagessen die vorhandenen Kapazitäten übersteigen, werden Kinder mit langen Buchungszeiten vorrangig behandelt.
  - (4) Ein Bringen oder Holen der Kinder während der Kernzeiten ist nicht möglich. Die Kernzeiten wird wie folgt festgelegt :  
8.30 – 12.30 Uhr, **Waldkindergartengruppe 8.00 – 12.00 Uhr.**

## § 16 Sonstiges

- (1) Die Kinder müssen in Begleitung eines Erwachsenen so pünktlich in den Kindergarten gebracht werden, dass ein Zuspätkommen und eine Störung des Kindergartenbetriebes vermieden wird. Die Personensorgeberechtigten haben auch für ein rechtzeitiges Abholen der Kinder zum Ende der Besuchszeit Sorge zu tragen.
- (2) Die Kindergartenleitung ist – von allen Personensorgeberechtigten unterzeichnet - schriftlich darüber zu unterrichten, wer zum Abholen des Kindes berechtigt ist. Es dürfen nur Personen als Berechtigte benannt werden, die mindestens 18 Jahre alt sind. Die Beaufsichtigung der Kinder durch den Kindergarten erstreckt sich nur bis zu den festgelegten Schlusszeiten.

## **Abschnitt 4 – Zeitliche Geltung**

### § 17 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am **01.09.2022** in Kraft. Gleichzeitig tritt die Kindertageseinrichtungssatzung vom 10.04.2019 außer Kraft.

**ABSTIMMUNG: 11 : 0** (einstimmig)

## **6. Ausschussneubesetzungen Umbesetzung Fraktion Bündnis90 / Die Grünen**

Die Fraktion Bündnis 90/Die Grünen informieren in einer E-Mail vom 04.07.2022 über den Wechsel im Fraktionsvorsitz. Die Fraktion wird künftig von Hans-Jürgen Withopf geführt. Des Weiteren soll folgende Änderung vorgenommen werden:

### **BESCHLUSS Nr. 663:**

<b>Hauptausschuss</b> (vorberatender Ausschuss) (5 Mitglieder: Fraktionssprecher + 1. Bgm. + 2. Bgm.)			
Partei	Anzahl der Sitze	Mitglieder:	Stellvertreter:
<b>CSU</b>	<b>1</b>	Wippenbeck Franz	Aimer Rosa-Maria
<b>Demokratie leben</b>	<b>1</b>	Nußbaumer Johann	Gallecker Martin
<b>Bündnis90/Die Grünen:</b>	<b>1</b>	Withopf Hans-Jürgen	Schönberger Marlene

<b>FW Adlkofen</b>	<b>1</b>	Wassereck Lars	Passek Christa
<b>SPD (ergänzt)</b>	<b>1</b>	Werner Hubertus	(nicht besetzt)

**ABSTIMMUNG: 11 : 0** (einstimmig)

## 7. **Bekanntgabe von Eilentscheidungen**

./.

## 8. **Genehmigung der Niederschrift der öffentlichen Sitzung des Gemeinderates vom 20.06.2022**

Die Niederschrift der öffentlichen Gemeinderatssitzung vom 20.06.2022 wurde im GR-Login eingestellt.

### **BESCHLUSS Nr. 664:**

Die Niederschrift der öffentlichen Gemeinderatssitzung vom 20.06.2022 wird genehmigt.

**ABSTIMMUNG: 11 : 0** (einstimmig)

## 9. **Annahme von Spenden**

### Sachspende Garczarek Andreas

Andreas Garczarek spendet Gebäck für die Kindertagesstätte Pusteblume im Wert von 100 €.

### **BESCHLUSS Nr. 665:**

Der Gemeinderat beschließt die Annahme der Spende.

**ABSTIMMUNG: 11 : 0** (einstimmig)

## 10. **Bekanntgabe von Beschlüssen, deren Geheimhaltungsgrund entfallen ist**

## **11. Informationen**

### Bodenrichtwerte

Die aktuellen Bodenrichtwerte per 31.12.2021 wurden im GR-Login eingestellt.

### Bachlauf Baugebiet Roßberg

Der Auftrag wurde an den Bauhof weitergegeben. Es muss das nötige Material (Schotter) beschafft werden. Anschließend wird die Sicherung wiederhergestellt.

### Einwohnerzahlen

Die Information wurde im GR-Login eingestellt.

Das Bayerische Landesamt für Statistik informiert über den Stand der Einwohnerzahlen. Stand 30.12.2021 werden 4.426 Personen für die Gemeinde Adlkofen verzeichnet.

### Tarifabschluss Erzieher

Der Einigung zufolge gibt es für die betroffenen Beschäftigten je nach Berufsgruppe monatlich 130 Euro bis 180 Euro mehr, um allgemein Tätigkeiten im Bereich der Sozial- und Erziehungsdienste aufzuwerten. Beschäftigte erhalten weiterhin pauschal zwei sogenannte Entlastungstage zusätzlich zu ihrem Urlaub. Darüber hinaus haben sie die Option, Entgeltbestandteile in zwei weitere Entlastungstage umzuwandeln.

### Haushaltsüberwachung

Die Haushaltsüberwachung zum 30.06.2022 wurde im GR-Login eingestellt.

## **12. Wünsche und Anfragen**

Ende der öffentlichen Sitzung: 20.23 Uhr

Adlkofen, 05.07.2022

Rosa-Maria Maurer  
Erste Bürgermeisterin

Alexandra Lainer  
Schriftführerin